

Besondere Vertragsbedingungen

Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Sportartikeln

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:

Der Vertrag beginnt am 01.09.2025 und endet am 31.08.2029. Die Lieferung des Einzelabrufs muss innerhalb von 18 Werktagen erbracht werden, wenn nicht individuell im Leistungsverzeichnis festgelegt. Sollte eine Lieferung nicht mindestens innerhalb von 24 Werktagen (bzw. 4 Wochen) nach Abruf möglich sein, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, von dem Einzelabruf unentgeltlich zurückzutreten. Die Lieferorte befinden sich im Stadtgebiet Leipzig.

- **Punkt 5.2** wird wie folgt erweitert:

Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen. Der Vertrag beginnt am 01.09.2025 und endet am 31.08.2029. Das Vertragsende bezieht sich auf den spätesten Zeitpunkt der Bestellauslösung durch die Auftraggeberin. Der Vertrag endet vorzeitig, wenn ein finanzieller Höchstwert von 450.000 € inklusive Umsatzsteuer erreicht ist.

Die angegebenen Mengen des Leistungsverzeichnisses beruhen auf Schätzungen der Auftraggeberin. Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung ohne Mindestabnahmemenge.

Die Auftraggeberin arbeitet mit einem elektronischen Einkaufsverfahren, wobei die Aufträge sofort per E-Mail an den Auftragnehmer übermittelt werden. Der Auftragnehmer übergibt zu diesem Zweck der Auftraggeberin die E-Mail-Adresse und gewährleistet eine permanente Empfangsbereitschaft. Eine Auftragsbestätigung ist für jede Bestellung zu versenden.

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich die im Leistungsverzeichnis angebotenen Artikel bzw. die vereinbarte Leistung.

Durch die Auftraggeberin besteht die Option der Erweiterung des bestehenden Artikelkatalogs im Einzelfall durch entsprechende Vertragsänderungen. Es kann auch zum Ersatz der ursprünglich vereinbarten Artikel durch technischen Fortschritt kommen. Diese Vertragsänderungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig, mind. vier Wochen vorher, in Textform durch die Auftraggeberin mitgeteilt. Der angefragte Artikel ist durch den Auftragnehmer zu einem angemessenen Preis anzubieten und das entsprechende Produktdatenblatt zur Verfügung zu stellen. Die Erweiterung des Artikelkataloges wird durch die Auftraggeberin auf der Basis einer Vertragsänderung vorgenommen. Der Höchstwert des Vertrages bleibt dabei unverändert.

Auf Wunsch der Auftraggeberin können einzelne Artikel des Leistungsverzeichnisses ausgetauscht werden. Sollte der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit Änderungen (technische Parameter, Hersteller usw.) an den angebotenen Artikeln vornehmen wollen, bedarf dies der Zustimmung der Auftraggeberin. Die Änderung ist vier Wochen vor dieser Maßnahme zu beantragen. Ersatzartikel sind vorab mit der

Auftraggeberin abzustimmen. Hierzu sind auf gesondertes Verlangen Muster und Datenblätter bereitzustellen. Der substituierte Artikel muss in Qualität, Verpackungseinheit und Ausführung mindestens gleichwertig zu dem ursprünglich angebotenen Produkt des Leistungsverzeichnisses sein. Ein monetärer Nachteil darf der Auftraggeberin nicht entstehen.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:

Die Haftpflichtversicherung muss mindestens folgenden Deckungssummen je Schadensfall beinhalten:

- Personenschäden 3.000.000,00 EUR
- Sachschäden 1.000.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:

Es wird nachfolgende Preisanpassung vereinbart:

Eine Anpassung der Vergütung (Erhöhung und Reduzierung) kann auf Antrag erstmalig 24 Monate nach Vertragsbeginn erfolgen.

Eine Preisanpassung kann nach Genehmigung der Auftraggeberin 3 Monate nach Ankündigung der Anpassung der Vergütung wirksam werden.

Weitere Anpassungen können frühestens 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden.

Dem Antrag auf Preiserhöhung sind durch den Auftragnehmer begründende Unterlagen, Nachweis über die Hersteller-Preiserhöhung und die Kalkulation des erhöhten Preises beizufügen.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV.

Ein Antrag auf Preisanpassung ist ausschließlich möglich für Bezugspreise.

Unter Bezugspreise versteht die Auftraggeberin die endgültigen Anschaffungskosten die der Auftragnehmer für den Bezug der angebotenen Güter bezahlen muss. Die Änderung der Vergütung wird durch die Auftraggeberin in vollem Umfang übernommen bzw. eine Minderung kommt der Auftraggeberin in vollem Umfang zugute.

Kostenerhöhungen, die nicht unter die Bezugspreise fallen (z.B. für Transport, CO2-Preise und Energie), werden durch die Auftraggeberin nicht übernommen.

Der Anteil der Bezugspreise am Einheitspreis ist vor Vertragsbeginn der Auftraggeberin mitzuteilen.

Die Anpassung der Vergütung erfolgt durch die Auftraggeberin entsprechend nachfolgender Vorgehensweise:

*Einheitspreis aus Leistungsverzeichnis in € * Anteil Bezugskosten in Prozent *
(beantragte Preisanpassung in Prozent +1)
= neuer Bezugskostenanteil des Einheitspreises in € + weitere verbindliche
Preisbestandteile in €
= neuer Einheitspreis in €.*

- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert

Die ordentliche Kündigung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Monatsende erfolgen.

Erstmalig kann eine Kündigung nach 24 Monaten Vertragslaufzeit erfolgen.